

Abstammungssachen

Verwandtschaft



- = die auf Abstammung beruhende Verbindung von Personen zueinander

Abstammungssachen

Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt

Großeltern - Eltern - Kinder - Enkel

Verwandtschaft



§ 1589 BGB

Abstammungssachen

Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt

Geschwister, Onkel, Tante, Neffe, Nichte, Cousine und Cousin

Verwandtschaft



§ 1589 BGB

Abstammungssachen

Verwandtschaft

Grad der Verwandtschaft



Nähe der miteinander verwandten Personen



Zahl der sie vermittelnden Geburten



Geburt der abstammenden Person zählt nicht mit



Abstammungssachen

Verwandtschaft

Adoptionsverwandtschaft = Sonderform der
Begründung der Verwandtschaft

Kind nimmt die **rechtliche Stellung** eines
gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten an

sonst erlangt das Kind die rechtliche Stellung
eines Kindes des Annehmenden

§ 1754 BGB

Abstammungssachen

Verwandtschaft

- **Eheverbote** Verwandten in gerader Linie, Geschwister und Halbgeschwister, gilt auch, wenn das Annahmeverhältnis aufgelöst worden ist

§ 1307 BGB

Verwandtschaft durch Adoption begründet

§ 1308 I BGB

- **Unterhaltpflicht für Verwandte in gerader Linie**

§ 1601 – 1615 BGB

**Wirkungen
und
Pflichten**

Abstammungssachen

Verwandtschaft

- **Eltern haben die elterliche Sorge und die Vertretung des Kindes**

§§ 1626 I, 1629 I BGB

- **Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kind**

**Wirkungen
und
Pflichten**

Namensrecht §§ 1616 ff. BGB

Einbenennung § 1618 BGB

Pflicht zu Beistand und Rücksicht § 1618 BGB

Dienstleistung in Haus + Geschäft § 1619 BGB

Abstammungssachen

Verwandtschaft

- **Erb- und Pflichtteilsrecht** §§ 1924 ff, 2303 BGB
- **Angehörigeneigenschaft wird benannt** § 11 I Nr. 1 StGB
- **Ausschluss / Ablehnung von Gerichtspersonen**
§§ 6 FamFG, 41–49 ZPO, § 3 BeurkG, § 10 RPflG, § 22 StPO

**Wirkungen
und
Pflichten**

- **Zeugnis-, Auskunfts- und Eidesverweigerungsrechte**

§§ 383 I Nr. 3, 384 Nr. 1 ZPO, §§ 52 I Nr. 3, 55,
61 StPO, § 29 II FamFG

Abstammungssachen

Schwägerschaft



Begründung durch Eheschließung

die Verwandten eines Ehegatten
sind mit dem anderen Ehegatten
verschwägert

auch die Verwandten eines Lebenspartners gelten als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert

§§ 1590 I 1 BGB, 11 II LPartG

Geschwister des Ehemannes - Ehefrau Ehefrau - Eltern des Ehemannes

Beispiele

~~verschwägert:~~

- Ehegatten untereinander
- Verwandten eines Ehegatten mit den Verwandten des anderen Ehegatten
- Verschwägerten eines Ehegatten mit den Verschwägerten des anderen Ehegatten

Abstammungssachen

Schwägerschaft

die **Linie** und der **Grad** der Schwägerschaft
bestimmen sich **nach der Linie** und dem **Grade**
der sie vermittelnden Verwandtschaft

Beispiele

- Schwiegereltern und Schwiegerkinder sind in gerader Linie und ersten Grades verschwägert
- der Onkel des Ehegatten ist mit dem anderen Ehegatten in der Seitenlinie dritten Grades verschwägert
- die Cousine des Ehegatten ist mit dem anderen Ehegatten in der Seitenlinie vierten Grades verschwägert

Abstammungssachen

Schwägerschaft

- Zeugnisverweigerungsrecht

~~Unterhaltspflicht,
Rechtsverhältnisse zwischen
Eltern und Kind,
Erb- und Pflichtteilsrecht,
Eheverbot~~

**Wirkungen
und
Pflichten**

Abstammungssachen

Schwägerschaft

Auflösung einer Ehe

die von ihr geschaffenen Schwäger-
schaften **bleiben bestehen**

neuen Schwägerschaften entstehen **nicht**



§ 1590 II BGB

Abstammungssachen

Schwägerschaft

Beispiele

Eine geschiedene Ehefrau mit 2 Kindern aus erster Ehe heiratet zum zweiten Mal. Der zweite Ehemann und die Kinder aus erster Ehe sind sodann verschwägert. Der erste Ehemann ist mit den Kindern aus der weiten Ehe seiner Ex-Frau nicht verschwägert, weil diese Kinder nach dem Ende der ersten Ehe geboren wurden.

Der Mann ist mit seiner Tochter verwandt, in gerader Linie, 1 Grades (§ 1589 S. 1 BGB).

Abstammungssachen

Schwägerschaft

Beispiele

Der Mann ist mit seinem Großvater verwandt, in gerader Linie, 2. Grades (§ 1589 S. 1, 3 BGB).

Der Mann ist mit seiner Tante verwandt, in Seitenlinie, 3. Grades (§ 1589 S. 2, 3 BGB).

Der Mann ist mit seinem Schwiegervater verschwägert, in gerader Linie, 1. Grades (§§ 1590 I BGB).

Mutterschaft



Mutter

=

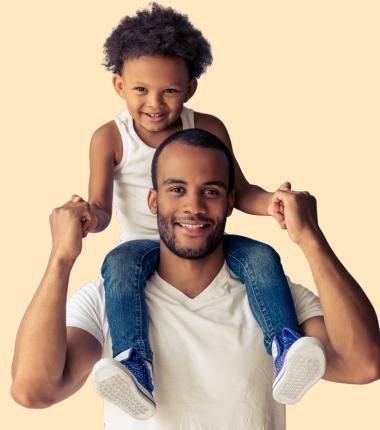
die Frau, die das
Kind geboren hat

§ 1591 BGB

Vaterschaft



**biologischer
Vater**



**rechtlicher
Vater**



Vaterschaft

rechtlicher Vater

Vater eines Kindes ist der Mann

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft nach § 1600d oder § 182 I FamFG gerichtlich festgestellt ist

§ 1592 BGB

Vaterschaft

§ 1592 Nr. 1 BGB - Spezialfälle

gestorbene Ehemann gilt weiterhin als Vater

sofern das Kind innerhalb von 300 Tagen
nach dessen Tod geboren wird

heiratet die Frau innerhalb der
Empfängniszeit erneut

neuer Ehemann gilt als Vater
außer seine Vaterschaft wurde ausgeschlossen

Tod
↓



§ 1593 S. 1, 3, 4 BGB

Vaterschaft

§ 1592 Nr. 1 BGB - Spezialfälle

§ 1592 Nr. 1 BGB gilt ferner nicht, wenn:

- rechtskräftig festgestellt ist, dass der Ehemann nicht der Vater des Kindes ist oder
- das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren wird und ein Dritter die Vaterschaft spätestens zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Scheidung anerkennt

§ 1599 I + II BGB

Vaterschaft § 1592 Nr. 2 BGB - Vaterschaftsanerkennung

= freiwillige Erklärung des Vaters

rechtlich für ein Kind verantwortlich zu sein

wenn die Eltern bei der Geburt nicht verheiratet sind

es darf keine andere Vaterschaft für das Kind bestehen



§ 1594 II BGB

Vaterschaft § 1592 Nr. 2 BGB - Vaterschaftsanerkennung

= freiwillige Willenserklärung

i. d. R.
beim JA

vor Geburt des
Kindes zulässig

§ 1594 IV BGB

Zustimmung
der Mutter

§ 1995 II BGB

ohne Be-
dingung oder
Zeitbe-
stimmung

§ 1594 III BGB

Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter die
elterliche Sorge nicht zusteht

§ 1995 II BGB

Vaterschaft § 1592 Nr. 2 BGB - Vaterschaftsanerkennung

Anerkennung und Zustimmung
↓
öffentlich beurkunden

begl. Abschriften der An-
erkennung + Erklärungen
für die Wirksamkeit der Anerkennung bedeutsam

↓
Übersendung an Vater, Mutter,
Kind und Standesamt

§ 1597 I + II BGB



Vaterschaft **§ 1592 Nr. 2 BGB - Vaterschaftsanerkennung**

öffentlich
beurkundet

§ 1597 II BGB



Widerruf der Anerkennung

wenn sie ein Jahr nach der Beur-
kundung noch nicht wirksam
geworden ist werden

unwirksam, solange die Vaterschaft
eines anderen Mannes besteht

§ 1594 II BGB

Vaterschaft **§ 1592 Nr. 2 BGB - Vaterschaftsanerkennung**

§ 1592 Nr. 1 und 2 BGB

juristische Vater muss
nicht zugleich der
biologische Vater
des Kindes sein

§ 1592 Nr. 3 BGB oder Vaterschaftsanfechtung

es ist immer die
biologische Vaterschaft
entscheidend

Vaterschaft

§ 1592 Nr. 3 BGB - Feststellung der Vaterschaft

keine Vaterschaft nach

- § 1592 Nr. 1 und 2 BGB
- § 1593 BGB

= Antragsverfahren

§ 171 I FamFG



Vaterschaft
gerichtlich
feststellen
§ 1600d I BGB

Vaterschaft

§ 1592 Nr. 3 BGB - Feststellung der Vaterschaft

als Vater wird vermutet,



wer der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat

Empfängniszeit = die Zeit von dem 300. bis zu dem 181. Tage vor der Geburt des Kindes

Rechtswirkungen der Vaterschaft können erst vom Zeitpunkt ihrer Feststellung an geltend gemacht werden



§ 1600d II, III, V BGB

Vaterschaft

§ 1592 Nr. 3 BGB - Feststellung der Vaterschaft

antragsberechtigt:

- Kind
- mutmaßliche Vater
- Kindesmutter bzw.
gesetzlicher
Vertreter

auf schriftlichen Antrag
eines Elternteils

↓
Jugendamt =
Beistand des Kindes

§ 1712 I Nr. 1 BGB

Vaterschaft

§ 1592 Nr. 3 BGB - Feststellung der Vaterschaft



Beschluss



der Richter stützt seine
Entscheidung auf
ärztliche Gutachten

Abstammungssachen

Verfahren



1. auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses, insbesondere der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Anerkennung der Vaterschaft,
2. auf Ersetzung der Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und Anordnung der Duldung einer Probeentnahme,
3. auf Einsicht in eine Abstammungsgutachten oder Aushändigung einer Abschrift oder
4. auf Anfechtung der Vaterschaft.

Abstammungssachen

Verfahren

= Antragsverfahren § 171 I FamFG

= Familiensache

§§ 111 Nr. 3, 169 ff. FamFG

= Angelegenheit der freiwilligen
Gerichtsbarkeit



Abstammungssachen

Verfahren

sachlich ← **Zuständigkeiten** → örtlich

AG als Familien-
gericht

§§ 23a I 1 Nr. 1, 23b I GVG



gemäß
§ 170 FamFG

funktionell: Richter

Abstammungssachen

Verfahren

Beteiligte

- Kind
- Mutter
- Vater



§ 172 FamFG

Abstammungssachen

Verfahren

Beteiligte

Beteiligung des JA, wenn

- Vaterschaftsanfechtung durch den Mann der an Eides statt versichert hat, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben
- Vaterschaftsanfechtung durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes

Abstammungssachen

Verfahren

Beteiligte

JA als Beistand

Vertretung des Kindes



Vertretung durch den sorgeberechtigten
Elternteil ausgeschlossen

Abstammungssachen

Verfahren

Beteiligte

Ergänzungspfleger



wenn zwischen dem Kind
und den Eltern ein Interessen-
konflikt besteht

§§ 1629, 1824 BGB

Abstammungssachen

Verfahren

Beteiligte

Verfahrensbeistand



wenn dies zur Wahrnehmung der
Interessen des Minderjährigen
erforderlich ist

Abstammungssachen

Verfahren



vor einer Beweisaufnahme
soll das Gericht die
Angelegenheit in
einem Termin erörtern

Abstammungssachen

Verfahren

- das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten soll angeordnet werden

§ 175 I FamFG

- wurde das JA beteiligt, soll das Gericht dieses anhören

§ 176 I 1 FamFG

- ansonsten soll das Gericht das JA anhören, wenn ein Beteiligter minderjährig ist

§ 176 I 2 FamFG

Abstammungssachen

Verfahren



- dem JA ist die Entscheidung mitzuteilen
§ 176 II 1 FamFG
- gegen den Beschluss steht dem JA die Beschwerde zu
§ 176 II 2 FamFG

eingeschränkte Amtsermittlung



nicht vorgebrachte Tatsachen
von den beteiligten Personen



dürfen nur berücksichtigt
werden

wenn sie geeignet sind, dem Fortbestand
der Vaterschaft zu dienen

Abstammungssachen

Verfahren

zur Feststellung der Abstammung hat jede Person
Untersuchungen zu dulden



wiederholter Verweigerung

unmittelbarer Zwang
möglich



Abstammungssachen

Verfahren

→ die dasselbe Kind betreffen



können miteinander verbunden werden



Feststellung des Bestehens der Vaterschaft +
Unterhaltssache nach § 237 FamFG

im Übrigen

Verbindung von Abstammungssachen miteinander
oder mit anderen Verfahren unzulässig

Abstammungssachen

Verfahren



Beschluss

Wirksamkeit mit Rechtskraft

eine Abänderung ist ausgeschlossen

wirkt für und gegen alle

Beschwerderecht: der an dem Verfahren beteiligt war oder zu beteiligen gewesen wäre

Abstammungssachen

Verfahren

stirbt ein Beteiligter
vor Rechtskraft der Endentscheidung



Hauptsachen-
erledigung

wenn ein Beteiligter binnen
1 Monats dies verlangt



Fortsetzung
des Verfahrens



§ 181 FamFG

Abstammungssachen

Verfahren

Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 BGB

|
beseitigt
|

gerichtliche Entscheidung an Jugendamt

§ 52a IV SGB VIII, Abschnitt 4, Nr. XIII / 8 MiZi

weitere Mitteilungspflichten an Standesamt

Abschnitt 4, Nr. XIII/7 MiZi

Abstammungssachen

Anfechtung der Vaterschaft



**die Anfechtung der Vermutung, dass
der rechtliche Vater auch der
biologische Vater ist**

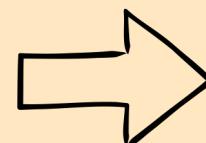
durch ein Abstammungsgutachten soll festgestellt werden, dass der derzeitige Vater nicht der Vater des Kindes ist und das bisher bestehende Vater-Kind-Verhältnis aufgelöst wird

Abstammungssachen

Anfechtung der Vaterschaft

antragsberechtigt:

- der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 BGB besteht,
- Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben,
- Mutter und
- Kind



es gibt keinen
Anfechtungsgegner

§ 1600 I BGB

Abstammungssachen

Anfechtung der Vaterschaft

Anfechtungsfrist:

2 Jahre

ab Kenntnis der gegen die
Vaterschaft sprechenden
Umstände



§ 1600b I BGB

Abstammungssachen

Anfechtung der Vaterschaft

Anhörung des JA



Antrag, durch

- der Mann, der der Mutter des Kindes während der Empfäng-
- ~~Risiko~~ Kind beigewohnt haben soll



Abstammungssachen

Anfechtung der Vaterschaft

förmliche Beweisaufnahme

§ 177 II 1 FamFG

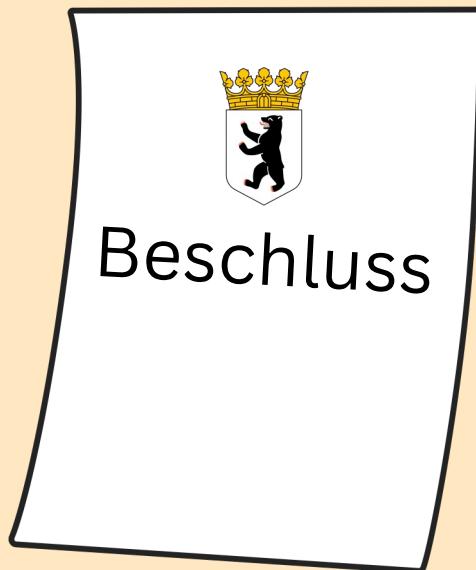
die Begutachtung durch einen Sachverständigen kann auch
durch ein **Privatgutachten** – mit
Zustimmung der anderen
Beteiligten – ersetzt werden

§ 177 II 2 FamFG



Abstammungssachen

Anfechtung der Vaterschaft



- Feststellung der Vaterschaft des Anfechtenden
§ 182 I FamFG
- Abweisung des Antrags auf Feststellung des Nichtbestehen der Vaterschaft
§ 182 II FamFG

Antrag erfolgreich: Kosten werden gegeneinander aufgehoben

§ 183 FamFG

Abstammungssachen

§ 169 Nr. 2 FamFG



**Anspruch auf Klärung der Abstammung
für Vater, Mutter und Kind**

§ 1598a I BGB

↓
**privates
Gutachten
möglich**

↓
**kann unabhängig von einer
Vaterschaftsanfechtung
durchgeführt werden**

Abstammungssachen

§ 169 Nr. 2 FamFG

Verweigerung der Entnahme von DNA-Material

↓
auf Antrag

Ersetzung der Einwilligung

§ 1598a II BGB

vorher

Anhörung der Eltern
und des Kindes

§ 175 II FamFG

Abstammungssachen

§ 169 Nr. 2 FamFG

- Kind erhält einen Ergänzungspfleger
§ 1629 IIa BGB
- bei der Vollstreckung ist § 96a FamFG zu beachten
- im Interesse des Familienfriedens:
biologische Vater gehört nicht zum Kreis der Klärungsberechtigten nach § 1598a I BGB

stimmen die übrigen Beteiligten nicht zu
weiterhin auf heimliche Tests angewiesen



Erzeuger kann nun eine Klärung
der tatsächlichen Vaterschaft erreichen
wenn er ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat und
ein Umgangs- oder auch nur ein Auskunftsrecht
nach § 1686a BGB durchsetzen möchte



jede Person Untersuchungen zu dulden
die zur Klärung der leiblichen Vaterschaft erforderlich sind

Abstammungssachen

§ 169 Nr. 2 FamFG

Richter



Entscheidung über das
Recht des leiblichen
Vaters auf Umgang mit
dem Kind gemäß
§ 1686a I BGB

Rechtspfleger



Streitigkeiten, die das
Recht des leiblichen Vaters
auf Auskunft über die
persönlichen Verhältnisse
des Kindes gemäß § 1686
I Nr. 2 BGB betreffen